

Bereitstellung im Intrapol mit 9 Anlagen

Geschäftsanweisung PPr St Nr. 5 /2008

zur

Aufnahme und Weiterbearbeitung von Straßenverkehrsunfällen

(VHa - VU 1)

Hinweise für die Nutzung der GA am PC:

Das Anklicken einer Überschrift im Inhaltsverzeichnis führt unmittelbar zum jeweiligen Textinhalt und dort von jeder Seite zum Inhaltsverzeichnis zurück. Dies gilt auch für das Anlagenverzeichnis mit seinen Anlagen.

Innerhalb des Textes unterstrichene Verweisungen auf andere Textstellen oder Anlagen führen beim Anklicken unmittelbar dorthin.

Diese Geschäftsanweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

Ziffer	Inhalt	Seite
	<u>Abkürzungs- und Anlagenverzeichnis</u>	6/7
1.	<u>ALLGEMEINES</u>	7
1.1	<u>Bedeutung der Aufnahme und Bearbeitung von VU</u>	7
1.2	<u>Zweck der Maßnahmen</u>	7
1.3	<u>Definition des Verkehrsunfalls und Grenzfälle seiner Zuordnung (Aggressionstaten, Stürze im ÖPNV, nichtöffentliche Flächen, Belanglosigkeit)</u>	8
2.	<u>ZUSTÄNDIGKEITEN</u>	9
2.1	<u>Grundsätzliche Zuständigkeit</u>	9
2.2	<u>Zuständigkeiten und Maßnahmen bei besonderen Unfallarten</u>	9
3.	<u>BESONDERHEITEN DER UNFALLAUFNAHME</u>	9
3.1.	<u>Unfallbeteiligte/Sonstige Geschädigte (Ruhender Verkehr, Wildunfälle, hochgeschleuderte Gegenstände)</u>	9
3.2	<u>Maßnahmen am Unfallort</u>	9
4.	<u>ANFANGS- UND WEITERBEARBEITUNG VON VU</u>	10
5.	<u>AKTENZEICHEN</u>	11
5.1	<u>Bilden der Aktenzeichen</u>	11
5.2	<u>Aktenzeichen bei Pol 750 A</u>	11
5.3	<u>Bedeutung des Steuerungsmerkmals</u>	11
5.4	<u>POLIKS - Aktenzeichen</u>	11
5.5	<u>Verwendung des Aktenzeichens</u>	11
6.	<u>UNFALLERFASSUNG MIT POLIKS</u>	12
7.	<u>UNFALLERFASSUNG MIT POL 750 A</u>	12
8.	<u>VERKEHRSUNFALLKOMMANDO</u>	12
8.1	<u>Zuständigkeit des VUK</u>	12

8.2	<u>Maßnahmen bei Anforderung des VUK am Unfallort</u>	14
9.	<u>MEHRERE VU EINES UNFALLBETEILIGTEN</u>	14
10.	<u>VEREINFACHTE VU- BEARBEITUNG/EREIGNIS IM STRAßENVERKEHR</u>	14
11.	<u>VERFAHREN BEI DER PROTOKOLLAUFNAHME</u>	15
11.1	<u>Verjährte Tatbestände</u>	15
11.2	<u>VU-Anzeigen aus anderen Bundesländern (Unfallort Berlin)</u>	16
11.3	<u>Auslandunfälle</u>	16
11.4	<u>Besichtigung mitgeführter Unfallfahrzeuge</u>	16
12.	<u>ERFASSUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG</u>	16
13.	<u>FESTSTELLUNG VON BETEILIGTEN UND ZEUGINNEN UND/ODER ZEUGEN</u>	16
13.1	<u>Feststellungspflicht</u>	16
13.2	<u>Bedienstete der BVG</u>	17
13.3	<u>Vernehmungspflicht bei Ausländern</u>	17
14.	<u>POLIZEIBETEILIGUNG</u>	17
14.1	<u>Polizeiunfälle</u>	17
14.2	<u>Polizeiliche Verkehrsunfälle</u>	17
14.3	<u>Polizeiliche Betriebsunfälle</u>	18
14.4	<u>Interne Meldung von Schadensereignissen</u>	18
14.5	<u>Polizeidienstkräfte als Betroffene/Beschuldigte und Zeuginnen und/oder Zeugen</u>	18
15.	<u>DOKUMENTATIONSAUFWAND (Art und Umfang der Skizzenfertigung, Unfallsachverständige)</u>	19
16.	<u>ÜBERPRÜFUNG DER VERKEHRSEIGNUNG (Eignungsmängel, Nichtmitführen von Führerscheinen)</u>	20
16.1	<u>Prüfung</u>	20
16.2	<u>Vermutete Eignungsmängel</u>	20
16.3	<u>Verfahren beim Nichtmitführen von Führerscheinen</u>	21

17.	<u>INVERWAHRUNGNAHME/BESCHLAGNAHME UND SICHERSTELLUNG</u>	21
17.1	<u>Inverwahrungsnahme/Beschlagnahme von Führerscheinen</u>	21
17.2	<u>Sicherstellung/Beschlagnahme von Fahrzeugen</u>	21
18.	<u>BENACHRICHTIGUNGEN/MELDUNGEN</u>	21
18.1	<u>Tatortabschnitt</u>	21
18.2	<u>Angehörige</u>	22
18.3	<u>Ausländische Vertretungen</u>	22
18.4	<u>Andere Dienststellen/Behörden</u>	22
18.5	<u>Unfallverletzte</u>	23
18.6	<u>Unfallbeteiligte oder Geschädigte</u>	23
19.	<u>FAHRZEUGMÄNGELBERICHTE BEI VU</u>	23
20.	<u>BETEILIGUNG BESONDERER PERSONENGRUPPEN AN VU</u>	24
20.1	<u>Bundeswehr</u>	24
20.2	<u>Stationierungstreitkräfte</u>	24
20.3	<u>Bevorrechtigte Personen</u>	24
21.	<u>BESONDERE UNFALLARTEN</u>	24
21.1	<u>Massenunfälle</u>	25
21.2	<u>Verkehrsunfälle mit betrügerischer Absicht</u>	25
21.3	<u>Unfälle mit Gefahrgütern</u>	25
21.4	<u>Ladungsschäden im Güterfernverkehr, Havariekommissar</u>	25
21.5	<u>VU auf Bahnanlagen mit/ohne Beteiligung von Schienenfahrzeugen</u>	25
21.6	<u>Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort</u>	27
22.	<u>VERFOLGUNG VON VKOWI</u>	27
22.1	<u>Anwendung des BOWI-Verfahrens</u>	27
22.2	<u>Unbedeutende VkoWi</u>	27
23.	<u>VORGANGSABGABE AN DEN VED</u>	27

24.	<u>ERMITTLUNGEN DES VED</u>	28
25.	<u>VU MIT TÖDLICHEM AUSGANG</u>	29
26.	<u>NACHTRÄGLICH BEKANNT GEWORDENE INFORMATIONEN</u>	29
27.	<u>ERMITTLUNGSERSUCHEN, GERICHTSBESCHLÜSSE</u>	30
28.	<u>AUSKUNFTSERTEILUNG ÜBER VU</u>	30
29.	<u>VERWENDUNG DER UNFALLDATEN FÜR PRÄVENTIONSZWECKE</u>	31
29.1	<u>Örtliche Unfalluntersuchung</u>	31
29.2	<u>Verkehrsskizzendienst</u>	32
29.3	<u>Bereitstellung und Weiterleitung von Unfalldaten durch Dir ZA Vkd 23</u>	32
30.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN (In- und Außerkrafttreten von Vorschriften)</u>	33

Abkürzungsverzeichnis

AA Berlin	Amtanwaltschaft Berlin
ADV	Automatische Datenverarbeitung
AF	Anwendungsfall in POLIKS
BAB	Bundesautobahn
bbV	besonders beschleunigtes Verfahren
bV	beschleunigtes Verfahren
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
BOStrab	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
BOWi	Berliner Ordnungswidrigkeiten
DGr	Dienstgruppe
EBO	Eisenbahnordnung
E.i.S.	Ereignis im Straßenverkehr
FE	Fahrerlaubnis
FIN	Fahrzeugidentifizierungsnummer
FN	Formelle Nachricht
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GA	Geschäftsanweisung
GGVSE	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen
HSB	Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter
LKA	Landeskriminalamt
LKA KT	Kompetenzzentrum Kriminaltechnik des LKA
LZA	Lichtzeichenanlage
NAW	Notarzwagen
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
Owi	Ordnungswidrigkeit
PfIVersG	Pflichtversicherungsgesetz
Pol	zur Deklaration als Polizeivordruck der Vordrucknummer vorangestellt
POLIKS	Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RTH	Rettungshubschrauber
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
Strab	Straßenbahn
StM	Steuerungsmerkmal
StVUnfStatG	Straßenverkehrsunfall-Statistikgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
TbNr.	Tatbestandsnummer
VED	Verkehrsermittlungsdienst
VP	Verkehrsposten
VU	Verkehrsunfall
VUBA	Bezeichnung LKA 414, Verkehrsunfall mit betrügerischer Absicht
VUK	Verkehrsunfallkommando
ZSE	Zentrale Serviceeinheit

Anlagenverzeichnis

Anl.	Inhalt
1	Kurzübersicht zur Einteilung der VU für die polizeiliche Aufnahme und Bearbeitung unter Berücksichtigung des StVUnfStatG
2.1	Ausfüllanleitung POLIKS AF VU-Aufnahme
2.2	Anleitung zum Ausfüllen des Pol 750 A
3	Hinweise und Beispiele zu statistisch bedeutsamen Merkmalen und deren Verknüpfung bei der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung
4	Technische Hinweise zu Schienenfahrzeugen
5	Richtlinien zur Spurensicherung bei VU von LKA KT
6	Arbeitshinweise bei Verdacht auf vorsätzliche Herbeiführung eines VU mit betrügerischer Absicht
7	Anschriftenverzeichnis
8	Hinweise für das Verfahren bei Unfällen mit Wild
9	Code - Tabellen ausländischer Schriftzeichen

1. ALLGEMEINES

1.1 Bedeutung der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen

Verkehrsunfälle als Folge von Rechtsverstößen führen durch Todes,- Verletzungs- und Sachschadensfolgen für Betroffene und Dritte oft zu lang anhaltendem persönlichen Leid. Allein in Berlin beträgt der volkswirtschaftliche Gesamtschaden des VU-Geschehens über 1 Mrd. € (2006).

Der hoheitlichen Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen, einschließlich der präventiv wirkenden Erfassung, Auswertung und Bekanntgabe von Unfalldaten im Rahmen der örtlichen Unfalluntersuchung kommt nach bundesrechtlichen Vorschriften, dem Verkehrssicherheitsprogramm Berlin, der PDV 100 und den Leitlinien der Polizei für die Verkehrssicherheitsarbeit große Bedeutung zu.

Die Verkehrsunfallaufnahme wirkt sich nachhaltig prägend auf das Verhältnis Bürgerin und/oder Bürger – Polizei aus.

1.2 Zweck der Maßnahmen

Die polizeilichen Maßnahmen bei der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen haben den Zweck – neben der Pflicht zur Ersten Hilfe - dem polizeilichen Generalauftrag entsprechend

- Folgeunfälle und sonstige unfallbedingte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren,
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und zu verfolgen.
- zivilrechtliche Ansprüche festzustellen und zu sichern,
- den Opferschutz zu gewährleisten sowie
- präventionsrelevante Unfalldaten zur Erkennung von Unfallbrennpunkten für die örtliche Unfalluntersuchung und Unfallforschung zu erheben.

1.3 **Definition des Verkehrsunfalls und Grenzfälle seiner Zuordnung**

1.3.1 Ein *Verkehrsunfall (VU) im Sinne dieser GA* ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehrsraum - auch davon ausgehend oder in diesen hineinwirkend -, das von mindestens einer oder einem Beteiligten nicht gewollt ist, in ursächlichem Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen verkehrstypischen Gefahren steht und als direkte Folge eines Verkehrsvorganges zur Verwirklichung dieser Gefahr und dadurch zu Personenschäden oder nicht gänzlich belanglosem Sachschaden geführt hat.

1.3.2 Eine *vorsätzliche Schädigung* als spontane Reaktion auf einen andauernden Verkehrsvorgang ist nach der Rechtsprechung nur dann ein Unfall im Straßenverkehr, wenn sie direkte Folge des Verkehrsablaufes ist. Ein örtlicher und zeitlicher Abstand stehen der Spontaneität entgegen.

Beispiel:

Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen durch Verkehrsteilnehmerinnen und/oder Verkehrsteilnehmer nach dem Führen eines Streitgespräches, nach Verfolgung durch Hinterherfahren oder dem Verlassen des Fahrzeugs (*Aggressionstaten im Straßenverkehr*) sind keine VU. Sie stehen nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, die Tat oder Tatfolge ist nicht die Verwirklichung einer typischen Verkehrsgefahr. Der Vorgang ist dann als allgemeine Kriminalstraftat zu bearbeiten.

Hinweis:

Bei einer vorsätzlichen Schädigung kann es hilfreich sein zu prüfen, ob ein solcher Schadenshergang auch bei fahrlässiger Verursachung denkbar wäre. Je weniger dies bejaht werden kann, desto zweifelhafter wird die Ursächlichkeit typischer Verkehrsgefahren für den Schaden und damit das Vorliegen eines VU sein.

1.3.3 *Stürzt eine Person in einem öffentlichen Verkehrsmittel*, liegt ein VU nur dann vor, wenn das schädigende Ereignis mit den Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs im Zusammenhang steht.

Beispiele:

- Stürzt eine Person bei einem *normalen Verkehrsvorgang* (Bremsen, Abbiegen), liegt kein VU vor, weil die Ursache der Schädigung nicht im Straßenverkehr zu suchen ist. Nach den Beförderungsbedingungen der Verkehrsbetriebe haben sich Fahrgäste einen sicheren Halt zu verschaffen.
- Ist der Sturz Folge einer besonderen Reaktion der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers auf ein Verkehrereignis (z. B. starkes Bremsen, um einen Zusammenstoß zu verhindern, Ausweichen vor plötzlich auftauchendem Hindernis) liegt dagegen ein VU vor. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer beispielsweise besonders stark bremsen musste, weil sie oder er selbst zu dicht auf vorausfahrende Fahrzeuge aufgefahren war.

Um die im Einzelfall schwere Abgrenzung zu ziehen, ist das umfangreiche Feststellen und Befragen von Zeuginnen und/oder Zeugen und Geschädigten besonders wichtig. Im Zweifel ist ein VU aufzunehmen.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1 Grundsätzliche Zuständigkeit

Alle polizeilich bekannt werdenden VU sind entsprechend dieser GA aufzunehmen. Die Aufnahme ist Aufgabe aller Gliederungseinheiten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes, soweit nicht den Verkehrsunfallkommandos (VUK) der Verkehrsermittlungsdienste (VED) eine besondere Zuständigkeit vorbehalten ist

([siehe Ziffer 8.1 dieser GA](#)).

Die erste Sicherung der Unfallstelle, Sicherung von Beweismitteln, Vernehmung, richterliche Vorführung im Rahmen beschleunigter Verfahren und anfallende Dokumentationen sind grundsätzlich Aufgabe der aufnehmenden Polizeidienstkraft.

2.2 Zuständigkeiten und Maßnahmen bei besonderen Unfallarten

Zur Absicherung von Unfallstellen auf der Berliner *Autobahn* ist grundsätzlich der dafür speziell ausgerüstete Autobahndauerdienst (ZVKD 21) anzufordern.

Die für das Vorgehen und Verhalten von Unfallaufnahmekräften auf den BAB und zur besonderen Bestimmung der Unfallörtlichkeit vorgenommenen Regelungen und Hinweise sind in der jeweils geltenden Fassung der GA über polizeiliche Verkehrsmaßnahmen auf den Bundesautobahnen (BAB), dem Leitfaden 371 (Eigensicherung) und dem Rundschreiben über die Bezeichnung der Bundesautobahnen (BAB) in Berlin zu entnehmen.

3. BESONDERHEITEN DER UNFALLAUFNAHME

3.1 Unfallbeteiligte/Sonstige Geschädigte

3.1.1 *Fahrzeuge im ruhenden Verkehr*, die durch einen Unfall beschädigt wurden, sind bei der Unfallaufnahme, abweichend von der rechtlichen Definition des Unfallbeteiligten (§ 34 Abs. 2 StVO), ebenfalls als beteiligte Fahrzeuge zu erfassen (Ausnahme: abgestelltes Fahrrad = sonstige Geschädigte oder sonstiger Geschädigter).

3.1.2 Unfälle mit Beteiligung von *Wild* sind VU im Sinne dieser GA (siehe auch [Ziffer 18.4.3](#) und [Anlage 8](#) dieser GA)..

3.1.3 Werden Schäden durch *hochgeschleuderte Gegenstände* (z. B. Steine, Rollsplitt u. ä.) verursacht, ist ein VU aufzunehmen. Grundsätzlich wird der Vorgang als abgeschlossener VU behandelt, weil die Schädigung als unabwendbares Ereignis anzusehen ist und kein Vorwurf ordnungswidrigen Verhaltens erhoben werden kann.

3.1.4 *Sonstige Geschädigte* sind Eigentümerinnen und/oder Eigentümer/Verfügungsberechtigte von Sachen, die durch VU beschädigt wurden (z. B. Baulastträger, Eigentümerinnen und/oder Eigentümer von Straßenaufbauten), jedoch selbst nicht als Verkehrsteilnehmerin oder Verkehrsteilnehmer an dem Unfall beteiligt waren. Deren vermutete Schadenshöhe ist bei der Schätzung des VU-Schadens zu berücksichtigen.

3.2 Maßnahmen am Unfallort

Soweit im Einzelfall möglich und erforderlich, sind am Unfallort durch die zuerst eintreffenden Kräfte regelmäßig folgende Maßnahmen zu treffen:

- Sicherung der Unfallstelle (Erstsicherung)
- Rettung und Erstversorgung von Verletzten
- Benachrichtigung des Rettungsdienstes
- Verkehrsregelung, ggf. durch Verkehrsab- und -umleitungsmaßnahmen anfordernder Unterstützungskräfte
- Benachrichtigung des Verkehrswarndienstes
- Schnellstmögliche Beseitigung von Hindernissen auf der Fahrbahn nur, soweit dies strafprozessualen Spurensicherungsmaßnahmen - insbesondere bei Personenschadensunfällen - nicht im Wege steht
- Markierung des Standortes der beteiligten Fahrzeuge, der Spuren und Kollisionsörtlichkeit auf der Fahrbahn
- Sicherung von Spuren an Opfern sowie an und in beteiligten Fahrzeugen und anderen Gegenständen
- Feststellung und möglichst getrennt durchzuführende Erstbefragung der Unfallbeteiligten
- Suche, Feststellung der Personalien und möglichst getrennt durchzuführende Befragung von Zeuginnen und/oder Zeugen
- Überprüfung der Eignung und Befähigung beteiligter Fahrzeugführerinnen und/oder Fahrzeugführer, des vorschriftsmäßigen Zustandes der Fahrzeuge und ihrer Ladung sowie der Vollständigkeit mitführungspflichtiger Dokumente
- Ermittlung und vorläufige Feststellung der Unfallverursacherin oder des Unfallverursachers im VkoWi-Verfahren
- Durchführung strafprozessrechtlich gebotener Sofortmaßnahmen
- In bestimmten Fällen Anforderung des VUK ([siehe Ziffer 8.1](#) dieser GA) und anderer Spezialkräfte sowie ggf. auch externer Sachverständiger durch den VED
- Anregung des gegenseitigen Personalienaustausches unter den Unfallbeteiligten

Die Grundsätze der Eigensicherung (LF 371) sind besonders zu beachten.

4. ANFANGS- UND WEITERBEARBEITUNG VON VU

- 4.1 Für die Bearbeitung von VU ist zwischen am Unfallort handschriftlich auszufüllenden Sachschadensunfällen auf Pol 750 A und der elektronischen Vorgangsbearbeitung in POLIKS zu unterscheiden.

Mit Pol 750 A werden am Ort der VU-Anzeigenerstattung bearbeitet:

- Sachschadensunfälle, bei denen alle beteiligten Kfz fahrfähig sind und im Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme gegen eine oder einen Beteiligten der Vorwurf einer mit Bußgeld oder Verwarnungsgeld bewehrten VkoWi erhoben wird (einschließlich in Ausnahmefällen erfolgter Verwarnung ohne Verwarnungsgeld).
- Sachschadensunfälle, bei denen mindestens ein beteiligtes Kfz so beschädigt wurde, dass es nicht mehr fahrfähig ist und im Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme der Vorwurf einer VkoWi im Verwarnungsgeldbereich (höchstens 35,- €) gegen eine oder einen Beteiligten erhoben wird (einschließlich Verwarnung ohne Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Ausnahmefällen).

Im Sinne dieser GA ist ein unfallbeschädigtes Kfz nicht mehr fahrbereit, wenn von den aufnehmenden Polizeiangehörigen festgestellt wird, dass es mit eigener Kraft nicht vom Unfallort weggefahren werden kann.

Ein unfallbedingt erforderlicher Reifenwechsel oder das Vorliegen anderer Unfallschäden, die lediglich zu einem verkehrsunsicheren Zustand des Kfz im Sinne der StVZO oder anderer verkehrsrechtlicher Bestimmungen geführt haben, beeinträchtigen nicht die Fahrbereitschaft im o. a. Sinne.

- 4.2 Mit POLIKS werden VU bearbeitet,
- bei denen eine Person verletzt oder getötet wurde und/oder der Verdacht einer Verkehrsstraftat besteht.
 - wenn es sich um Sachschadensunfälle handelt, bei denen mindestens ein beteiligtes Kfz. so beschädigt wurde, dass es nicht mehr fahrfähig ist und im Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme der Vorwurf einer VkoWi im Bußgeldbereich liegt.

5. AKTENZEICHEN

5.1 Bilden der Aktenzeichen

Polizeilich in Berlin aufgenommene VU sind – je nach Bearbeitungsart – mit einem Aktenzeichen für A-VU oder POLIKS-VU zu kennzeichnen.

Ausnahme:

Außerhalb Berlins verursachte, in Berlin angezeigte A-VU erhalten kein Berliner Aktenzeichen. Bei derartigen VU sind die Unfallbeteiligten darauf hinzuweisen, dass der Vorgang an die örtlich zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet wird und erst dort ein Aktenzeichen erhält.

5.2 Aktenzeichen bei Pol 750 A

Aktenzeichen bei *Pol 750 A* werden aus den folgenden Daten gebildet:

- Polizeiabschnitt des Unfallortes - zweistellig
- Unfalldatum (TTMMJJ) - sechsstellig
- Unfallzeit (HHMM) - vierstellig
- VU-Gruppe A (bereits vorgegeben) - einstellig
- Steuerungsmerkmal (0, 1, 2) - einstellig

5.3 Bedeutung des Steuerungsmerkmals (StM):

- StM 0 VU-Bearbeitung wurde mit wirksam gewordener Verwarnung am Ort abgeschlossen. Ablage beim Abschnitt.
- StM 1 Weiterbearbeitung durch den zuständigen VED sofern ausnahmsweise weitere Ermittlungen zum VU erforderlich sind.
- StM 2 Weiterbearbeitung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch ZSE V B 32, wenn die Ermittlungen zum Tatbestand durch die aufnehmende Dienstkraft abgeschlossen wurden.

5.4 POLIKS- Aktenzeichen

In POLIKS aufgenommene VU erhalten ein POLIKS-Aktenzeichen.

5.5 Verwendung des Aktenzeichens

Erteilte Aktenzeichen sind nach Möglichkeit allen Unfallbeteiligten, Geschädigten und Zeuginnen und/oder Zeugen am Unfallort auf Pol 753 auszuhändigen.

6. UNFALLERFASSUNG MIT POLIKS

Für die Erfassung von POLIKS-VU ist die Ausfüllanleitung POLIKS AF VU-Aufnahme ([Anlage 2.1](#) dieser GA) zu beachten und anzuwenden.

- 6.1 Werden VU in POLIKS erfasst, sind alle durch die Unfallbeteiligten begangenen Straftat- und OWi-Tatbestände in einem AF „VU-Anzeige“ zu erfassen. Besteht ein Straftatverdacht, weist die aufnehmende Polizeidienstkraft der oder dem Beteiligten den jeweils zutreffenden Straftatvorwurf zu.
- 6.2 Die *Weiterbearbeitung von POLIKS-VU* ist grundsätzlich vom VED durchzuführen. In folgenden Ausnahmefällen erfolgt die Weiterbearbeitung entsprechend den StM ([siehe Ziffer 5.3](#) dieser GA):
- VU ohne Beteiligung anderer Personen, allein durch die Fahrerin oder den Fahrer verursacht und nur dieser wurde verletzt, jedoch nicht getötet (Alleinunfall)
Gegen die Alleinverursacherin oder den Alleinverursacher darf kein Verdacht auf eine Straftat im Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme oder auf alkoholische Beeinflussung bestehen. Nicht am Unfall beteiligt im Sinne der Definition „Alleinunfall“ sind Personen, die ohne Teilnehmerin oder Teilnehmer am fließenden Verkehr gewesen zu sein, lediglich materiell geschädigt wurden (z. B. Eigentümerin oder Eigentümer eines Gartenzaunes, eines abgestellten Fahrzeuges o. ä.).
 - Mindestens ein beteiligtes Kfz ist fahrunfähig, kein Straftatverdacht, keine Person verletzt und Verdacht einer OWi mit Bußgeld

7. UNFALLERFASSUNG MIT POL 750 A

Für die Unfallfassung mit Pol 750 A ist die Ausfüllanleitung ([Anlage 2.2](#) dieser GA) zu beachten und anzuwenden.

Die Weiterbearbeitung dieser Unfälle erfolgt entsprechend dem Steuerungsmerkmal.

8. VERKEHRSUNFALLKOMMANDO

8.1 Zuständigkeit des VUK

- 8.1.1 Das VUK ist für die Aufnahme zuständig und unverzüglich – ggf. bereits bei Notrufeingang - anzufordern, wenn bei einem VU
- Personen getötet oder nach erstem Anschein so schwer verletzt worden sind, dass mit ihrem Ableben oder mit erheblichen Folgeschäden (bspw. schweres Schädel-/Hirntrauma, Querschnittslähmung, Verlust von Gliedmaßen) zu rechnen ist. Der Einschlag einer angefahrenen Person in eine Pkw-Frontscheibe oder die Einstufung der Verletzung in die Triageklassen I oder IV¹ ist ein Indiz für eine Verletzung mit erheblichen Folgeschäden;
 - mit längeren Einsatzzeiten der aufnehmenden Funkwagenstreife zu rechnen ist, weil Personen erkennbar erheblich verletzt wurden und wegen

¹ Rettungskräfte bewerten Verletzungen durch das standardisierte vierstufige Triagesystem. Die Bewertung kann vor Ort erfragt werden.

schwieriger Beweisführung (z. B. Unfallhergang unüberschaubar, Tatbeteiligung unklar) umfangreiche Sofortermittlungen erforderlich sind und/oder Sachschaden entstanden ist, der außergewöhnlich hohen Aufwand bzw. besondere Einsatzmittel für die Spurensicherung/-dokumentation erfordert;

- Pol-Dienstkraftfahrzeuge des Landes Berlin anlässlich von Sonderrechts-Wegerechtsfahrten beteiligt sind und der Schaden nicht auf Park- oder Rangiervorgänge zurückzuführen ist oder Fahrzeuge im ruhenden Verkehr beim Vorbeifahren beschädigt wurden;
- Unfallbeteiligte sich vom Unfallort unerlaubt entfernt haben und das VUK aufgrund der Sachverhaltsschilderung der Beamtin oder des Beamten am Unfallort Anhaltspunkte für besondere Ermittlungen erkennt;
- ein Tankfahrzeug (Fahrzeug mit fest verbundenem Tank) oder ein Trägerfahrzeug mit Aufsetztank beteiligt ist, das gefährliche Güter im Sinne der GGVSE befördert und infolge des VU
 - gefährliches Gut austritt oder
 - ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern in Versandstücken beteiligt ist und
 - Personen durch das Gefahrgut verletzt und/oder Gefahrgut freigesetzt wurde.

8.1.2 Ergibt sich aus dem Unfallhergang oder aus anderen besonderen Umständen der Verdacht auf vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles mit Betrugsabsicht, hat das VUK zu prüfen, inwieweit es sinnvoll erscheint, die Spurensicherung der unfallaufnehmenden Beamtinnen und/oder Beamten zu unterstützen. Ggf. ist dies durch das VUK am Unfallort zu klären. Der Unterstützungsbedarf begründet sich durch besondere Kenntnisse in der Spuren- und Beweissicherung bei VU und mit der besseren fototechnischen Ausstattung des VUK. Bei einem Unfall nach dem „Bestellunfall Berliner Modell“ ([siehe Anlage 6 dieser GA](#)) hat das VUK regelmäßig die VU-Aufnahme zu unterstützen.

8.1.3 Werden an aufgefundenen Kraftfahrzeugen nach Diebstahl/unbefugter Benutzung Spuren festgestellt, die auf einen bei der Polizei noch nicht bekannten VU schließen lassen, ist unverzüglich, spätestens vor Freigabe des Fahrzeuges durch die VB-Dienststelle, das für den Fundort zuständige VUK anzufordern. Die Freigabe des Fahrzeuges darf nur im Einvernehmen mit den Beamtinnen und/oder Beamten des VED erfolgen.

8.1.4 Der zuständige VED ist, unabhängig von den Zuständigkeitsregelungen zur VU-Aufnahme, unverzüglich (i. d. R. noch vom VU-Ort aus) über Unfälle zu informieren,

- die zu einem NAW/NEF/RTH-Einsatz oder zur erheblichen Verletzung einer Person geführt haben;
- die den Tatvorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort begründen, wenn Anhaltspunkte für sofortige Ermittlungen erkennbar sind, Personen- oder hoher Fremdschaden (Sachschaden von bedeutendem Wert) entstanden ist;
- die auf Grund besonderer Umstände von Interesse für die Öffentlichkeit sein können (Spektakuläre VU);
- die sich mit Beteiligung von Polizeikraftfahrzeugen oder mit Schienenbahnen ereignet haben;

- bei denen ein Fahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter i. S. d. GGVS befördert;
- die den Verdacht eines VU mit betrügerischer Absicht gemäß [Anlage 6](#) dieser GA begründen.

8.1.5 Bei den unter 8.1.2-8.1.4 genannten Benachrichtigungsfällen hat das VUK zu prüfen, ob es geboten erscheint, die VU-Aufnahme zu übernehmen oder diese vor Ort zu unterstützen.

8.2 Maßnahmen bei Anforderung des VUK am Unfallort

Wird das VUK angefordert oder wird es aus eigenem Entschluss unfallaufnehmend tätig, ist der VU-Ort als Tatort im kriminalistischen Sinne zu betrachten, weiträumig abzusperren und noch vorhandener Fahrzeugverkehr abzuleiten. Das VUK führt in diesen Fällen die polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen am Unfallort. Veränderungen der Unfallspuren (verlorene Fahrzeugteile, Splitterfelder, Brems- oder Schleuderspuren, Endstand beteiligter Fahrzeuge, auch verlorene Gegenstände von Fußgängerinnen und/oder Fußgängern/Radfahrerinnen und/oder Radfahrern, etc.) sind nur zum Schutz höherrangiger Güter oder nach Rücksprache mit dem VUK bzw. auf dessen Anweisung hin zulässig. Das frühzeitige Beseitigen von Unfallspuren durch Rettungskräfte ist zu unterbinden.

Sind Spuren von Rettungskräften oder Polizeimitarbeiterinnen und/oder Polizeimitarbeitern verändert worden, ist festzuhalten, welche Mitarbeiterin oder welcher Mitarbeiter welche Spur wie verändert/beseitigt hat. Eine fotografische Sicherung vor der Veränderung/Beseitigung ist ebenso wie eine Markierung der Spuren auch bei zeitlich dringenden Veränderungen anzustreben.

9. MEHRERE VU EINES UNFALLBETEILIGTEN

9.1 Werden von einer Verursacherin oder einem Verursacher im Verlaufe eines zusammenhängenden Geschehensablaufes an mehreren Unfallorten VU verursacht, ist für jeden Unfallort eine gesonderte VU-Anzeige zu fertigen. Für die Bestimmung der für die Bearbeitung zuständigen Dienststelle ist der erste VU-Ort maßgeblich.

9.2 Nur eine VU-Anzeige ist in den Fällen zu fertigen, in denen sich der/die nachfolgende(n) VU als Folge eines natürlichen Handlungsablaufes (z. B. weitere VU als Folge fehlender Beherrschung des Fahrzeuges) des ersten VU werten lassen. Als Tatort ist der erste Unfallort anzugeben, nach diesem richtet sich auch die Zuständigkeit zur Bearbeitung.

Weitere Unfallorte sind in der Schilderung des Unfallherganges aufzuführen.

10. VEREINFACHTE UNFALLBEARBEITUNG/EREIGNIS IM STRAßENVERKEHR (E. i. S.)

10.1. Fehlen bei einem Unfall wichtige, für die übliche VU-Aufnahme erforderliche Grunddaten oder besteht ein bloßer Anfangsverdacht auf einen VU, ist ein Vorgang mit dem Erfassungsgrund „Ereignis im Straßenverkehr“, Ereignisbezeichnung „Besichtigung eines Fahrzeuges...“, mit dem anwendungsbezogenen Vorgangstyp „Verkehrsunfall“, AF VU-Anzeige“ zu fertigen.

Haben sich im Rahmen der Ermittlungen die Informationen so verdichtet, dass vom Vorliegen eines VU ausgegangen werden kann, ist der AF entsprechend zu ergänzen. Der Vorgang ist als VU zu bearbeiten und abzugeben.

10.2 Die Fertigung erfolgt in folgenden Fällen:

- Geschädigte oder Geschädigter ist unbekannt, sie oder er kommt als Unfall(mit)verursacherin oder Unfall(mit)verursacher nicht in Betracht und ist nicht ohne weiteres zu ermitteln, ein Vorwurf wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) wird gegen sie oder ihn nicht erhoben.

Beispiel:

Parkendes Fahrzeug wird beschädigt. Während die Verursacherin oder der Verursacher die Polizei verständigt, wird das beschädigte Fahrzeug entfernt, es können keine Angaben zu dessen Kennzeichen gemacht werden.

- Unfallort und -zeit sind unbekannt, bei Schäden, die eine geschädigte Fahrzeugführerin oder ein geschädigter Fahrzeugführer selbst feststellt, weitere Unfallbeteiligte sind unbekannt.
- Nach Diebstahl/unbefugter Benutzung aufgefundenes Fahrzeug mit Unfallspuren, die auf einen polizeilich noch nicht bekannten VU hindeuten (in diesen Fällen ist das für den Auffindeort zuständige VUK anzufordern, [siehe Ziffer 8.1.3 dieser GA](#)).
- Bei Polizeikontrollen festgestellte frische Unfallspuren, wenn die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer keine Angaben zu einem ggf. polizeilich aufgenommenen VU macht, insbesondere wenn bei der kontrollierten Fahrerin oder beim kontrollierten Fahrer Trunkenheit, Drogenkonsum oder Fahren ohne Fahrerlaubnis vorliegen.

10.3 Das Vorliegen der o. a. Voraussetzungen ist sorgfältig zu prüfen, in Zweifelsfällen ist ein AF mit Erfassungsgrund „Polizeiliche Maßnahme-Tätigkeit, Tätigkeitsbericht, Ereignis mit Bezug zum Straßenverkehr“ zu fertigen.

Die Bearbeitungszuständigkeit liegt bei dem für den Ereignisort zuständigen VED, bei unbekanntem Ereignisort bei dem VED, in dessen Bereich der Vorfall bekannt wurde.

Kann das „Ereignis im Straßenverkehr“ (E. i. S.) durch den VED im Zuge weiterer Ermittlungen einem bereits bekannten VU zugeordnet werden, ist der Vorgang diesem VU-Vorgang zuzuführen.

Bei nicht zuzuordnenden VU-Ereignissen übersendet der VED den Vorgang zur Entscheidung an die AA Berlin.

Kann der Vorgang E. i. S. keinem anderen VU zugeordnet werden ist dieser, wenn er im Zusammenhang mit anderen Ermittlungsvorgängen (Ursprungsvorgang z. B. Kfz-Diebstahl) gefertigt wurde, diesem Ursprungsvorgang beizufügen. Wurde der Ursprungsvorgang an die AA/StA abgegeben, ist der Vorgang E. i. S. dem Ursprungsvorgang nachzusenden.

10.4 Beteiligte Fahrzeuge sind nach Möglichkeit zu besichtigen. Spuren und Fahrzeugschäden sind ausführlich zu dokumentieren, Lichtbilder sind anzufertigen.

11. VERFAHREN BEI PROTOKOLLAUFNAHMEN

11.1 Verjährte Tatbestände

Angezeigte VU, bei denen der Verdacht auf Straftaten oder Owi besteht, für deren Verfolgung bereits Verjährung eingetreten ist, sind als VU-Anzeige zu erfassen.

sen. Auf die eingetretene Verjährung ist gesondert hinzuweisen. Die Vorgänge sind an die zuständige Verfolgungsbehörde (Bußgeldstelle, AA/StA) weiterzuleiten.

11.2 VU-Anzeigen aus anderen Bundesländern (Unfallort in Berlin)

11.2.1 VU, die nach [Ziffer 4.1](#) dieser GA mit Pol 750 A aufzunehmen sind, brauchen nicht gesondert erfasst zu werden. Eine Kopie (oder ein Durchschlag) ist an Dir ZA ZVkd 23 zu senden.

11.2.2 Handelt es sich um einen POLIKS-relevanten VU ist dieser trotz Vorliegens einer schriftlichen Anzeige zu erfassen. Auswärtige Aktenzeichen sind als Referenzaktenzeichen im Vorgang zu erfassen.

11.3 Auslandsunfälle

Werden Auslandsunfälle angezeigt, an denen deutsche Fahrzeugführerinnen und/oder Fahrzeugführer beteiligt waren, sind sie nur aufzunehmen, wenn der Verdacht einer Straftat gegeben ist.

Der Vorgang ist in POLIKS als Vorgangstyp „Polizeiliche Maßnahme-Tätigkeit“ mit der Ereignisbezeichnung „Verdacht einer Straftat“ als „Allgemeiner Bericht“ zu erfassen.

11.4 Besichtigung mitgeführter Unfallfahrzeuge

Werden anlässlich einer Protokollaufnahme durch Beteiligte Unfallfahrzeuge mitgeführt, sind diese zu besichtigen. Die Fahrzeugschäden sind zu dokumentieren. Bei Delikten des unerlaubten Entfernens vom Unfallort siehe auch [Ziffer 21.6](#) dieser GA.

Den AF „VU-Spurensicherung“ fertigen nur die VED-Dienstkräfte. Andere Dienstkräfte dokumentieren ihre Spuren- und Beweismittelfeststellungen am Fahrzeug im AF-VU-Anzeige.

12. ERFASSUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

12.1 Aufgenommene VU sind unverzüglich mit Pol 750 A oder in POLIKS zu erfassen und ebenso unverzüglich an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

12.2 Die Dienststellenleitung hat sicherzustellen, dass die fachaufsichtliche Kontrolle der Vorgänge nur von dazu qualifizierten Dienstkräften durchgeführt wird. Die Fachaufsicht Ausübenden haben alle VU-Vorgänge unverzüglich und eingehend zu prüfen und ggf. Nachbesserungen anzuweisen. Von der Fachaufsicht angeordnete Nachbesserungen sind unverzüglich auszuführen.

12.3 Um längere Bearbeitungszeiten durch das Zurückweisen von Vorgängen der Fachaufsichten an die aufnehmende Dienstkraft zu verhindern, können die Fachaufsichten fehlerhafte Ereignis- und Statistikdaten selbst korrigieren.

13. FESTSTELLUNG VON BETEILIGTEN UND ZEUGINNEN UND/ODER ZEUGEN

13.1 Feststellungspflicht

Die abschließende Klärung von Verkehrsunfallsachverhalten erfordert eine vollständige Feststellung aller Beteiligten, sonstigen Geschädigten und möglichst al-

ler Zeuginnen und/oder Zeugen. Bereits beim Eintreffen am Unfallort ist gezielt nach ihnen zu suchen.

13.2 **Bedienstete der BVG**

Ist eine BVG-Bedienstete oder ein BVG-Bediensteter während ihres oder seines Dienstes Anzeigende oder Anzeigender oder Zeugin oder Zeuge eines VU, genügt zur Person die Angabe des Namens und der Dienstnummer, z. B. auf dem BVG-Vordruck V 35.

13.3 **Vernehmungspflicht bei Ausländern**

Personen, deren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des StVG liegt, sind regelmäßig sofort durch die den Unfall aufnehmenden Beamtinnen und/oder Beamten zu vernehmen bzw. anzuhören. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie für die Zustellung schriftlicher Mitteilungen eine Adresse in Berlin angeben können.

14. **POLIZEIBETEILIGUNG**

14.1. **Polizeiunfälle**

Polizeiunfälle im Sinne dieser GA sind entweder Straßenverkehrsunfälle gemäß [Ziffer 1.3](#) oder auf nichtöffentlichem Straßenland verursachte [Betriebsunfälle \(Ziffer 14.3\)](#), an denen jeweils Beschäftigte der Polizei mit Dienstfahrzeugen beteiligt sind.

Dazu gehören auch VU im Zusammenhang mit polizeilichen Verfolgungsfahrten, bei denen ausschließlich die oder der Verfolgte oder andere Verkehrsteilnehmerinnen und/oder Verkehrsteilnehmer geschädigt wurden.

14.2. **Polizeiliche Verkehrsunfälle**

14.2.1 Die Aufnahme und Bearbeitung der [Polizeiunfälle im öffentlichen Verkehr](#) hat grundsätzlich durch Kräfte nicht selbst betroffener Dienststellen zu erfolgen. Auf die Zuständigkeit des VUK bei Sonder- und Wegerechtsfahrten gemäß [Ziffer 8.1.1](#) dieser GA wird hingewiesen.

14.2.2 Von der VU-Anzeige ist durch die Dienststelle der aufnehmenden Dienstkraft eine zusätzliche Ausfertigung unverzüglich an ZSE I C 2 zu übersenden, soweit nicht eine weitere Bearbeitung beim VED erfolgt und diese zusätzliche Ausfertigung von dort nach Abschluss der Ermittlungen übersandt wird. Dies gilt auch für VU, bei denen Polizeidienstkräfte außerdienstlich als Verletzte beteiligt sind.

14.2.3 Sind zivile Einsatzfahrzeuge der Berliner Polizei an einem Unfall beteiligt, ist das Behördenkennzeichen und damit nicht das am Fahrzeug angebrachte sogenannte „Tarnkennzeichen“ im Vorgang zu erfassen.

14.2.4 Ist bei dem VU ein Polizeifahrzeug oder eine Polizeidienstkraft beteiligt und werden Schadenersatzansprüche gegen das Land Berlin geltend gemacht, sind die Geschädigten an die Selbstversicherung des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Finanzen (Anschrift siehe [Anlage 7](#) dieser GA) zu verweisen.

14.2.5 Kommt es im Rahmen von polizeilichen Verfolgungsfahrten zu Verkehrsunfällen, sind Polizeidienstkräfte auch ohne direkte Kollisionsbeteiligung des von ihnen geführten Fahrzeugs als Unfallbeteiligte zu erfassen, wenn die Fahrweise beider

Fahrzeuge (das verfolgte Fahrzeug und das von der Polizeidienstkraft geführte Fahrzeug) in einem unmittelbaren Gegenseitigkeits- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zueinander stand.

14.3 **Polizeiliche Betriebsunfälle**

Unfälle auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen, bei denen Polizeifahrzeuge beteiligt sind, werden in POLIKS mit einem AF VU-Anzeige aufgenommen, wenn Personen verletzt wurden. Im Sachverhalt ist gesondert auf das Vorliegen eines Betriebsunfalls hinzuweisen. Der Vorgang wird zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen VED übersandt. Unter VU-Merkmal ist „Betriebsunfall“ zu erfassen.

14.4 **Interne Meldung von Schadensereignissen**

Sämtliche Polizeiunfälle und sonstigen Schadensereignisse im Zusammenhang mit Dienstfahrzeugen sind entsprechend der jeweils gültigen GA über die Behandlung von Haft- und Unfallschäden gesondert zu dokumentieren. Die aktualisierte Verfahrensweise ist dem Rundschreiben zur Dienstvereinbarung über die Inbetriebnahme der Datenbank „Erfassung und Darstellung der Entwicklung der Schadenshäufigkeit an Dienstfahrzeugen in der Berliner Polizei (SCHADE)“ und den Arbeitshinweisen zur elektronischen Erfassung der Schadensereignisse an Dienstkraftfahrzeugen der Berliner Polizei von ZSE I C 2 und PPr St 142 zu entnehmen.

14.5 **Polizeidienstkräfte als Betroffene/Beschuldigte und Zeuginnen und/oder Zeugen**

14.5.1 Sind Polizeidienstkräfte im Rahmen ihrer Dienstausübung an VU beteiligt und wird gegen sie ein OWi-Verfahren eingeleitet, ist grundsätzlich deren Privatanschrift im Vorgang niederzulegen.

14.5.2 Von 14.5.1 kann auf Wunsch der betroffenen Polizeidienstkräfte abgewichen werden, wenn die Polizeidienstkräfte im EWW mit einer aus dienstlichen Gründen bestehenden Auskunftssperre versehen sind (durch Nachfrage vor Ort überprüfbar). Bei der Anzeigenaufnahme ist dann durch die betroffene Polizeidienstkraft eine Zustellungsbevollmächtigte oder ein Zustellungsbevollmächtigter (als Ersatz bei Abwesenheit) zu benennen. Die oder der Zustellungsbevollmächtigte (möglichst Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Dienststelle, der die oder der Betroffene angehört) hat die Verantwortung und die Verpflichtung in dieser Sache an sie oder ihn übermittelte Schriftstücke unverzüglich an die Empfängerin oder den Empfänger weiterzuleiten.

Hinweis: Mit der Zustellung an die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten beginnt die Rechtsbehelfsfrist, die Verfolgungsverjährung wird wirksam unterbrochen.

14.5.3 Ist die betroffene Polizeidienstkraft im EWW nicht gesperrt, macht aber eine besondere Schutzbedürftigkeit, die einer Aufnahme der Wohnanschrift entgegensteht, geltend, muss sie dies unverzüglich schriftlich begründen. Die oder der Dienstvorgesezte entscheidet dann, ob nach Ziffer 14.5.1 oder 14.5.2 dieser GA zu verfahren ist. Bis zu dieser Entscheidung verbleibt die VkoWi-Anzeige bei der aufnehmenden Dienststelle; dies jedoch maximal zwei Wochen. Danach ist der Vorgang an die Bußgeldstelle abzugeben.

- 14.5.4 Die unter 14.5.1 bis 14.5.3 geforderten Angaben entbinden nicht von der Erfassung des Geburtsdatums, des Geschlechts sowie der Führerscheindaten der Polizeidienstkraft.
- 14.5.5 Sind Polizeidienstkräfte Zeuginnen und/oder Zeugen eines VU geworden, reicht die Erfassung der Dienstanschrift aus. Auf Wunsch kann auch die Privatanschrift erfasst werden.
- 14.5.6 Werden Polizeidienstkräfte im Zusammenhang mit VU einer Straftat beschuldigt, gelten die allgemeinen Regelungen zur Erfassung beschuldigter Polizeidienstkräfte. Sind anlässlich des VU Ermittlungen wegen eines Straftatverdachts gegen Polizeidienstkräfte erforderlich (Benachrichtigung ZSE I C), wird auf die GA über die Anlage und Führung von Strafermittlungsakten bezüglich der Meldepflichten hingewiesen.
In derartigen Fällen ergeben sich besondere Meldeverpflichtungen auch aus der Anlage 3 der GA PPr St über das Melden innerhalb der Polizeibehörde sowie andere Behörden und Institutionen.

15. DOKUMENTATIONSAUFWAND

- 15.1 Der polizeiliche Bearbeitungsaufwand bezüglich der Skizzen- und Fotodokumentation orientiert sich an der Schwere des Verstoßes sowie der aus dem VU entstandenen Unfallfolge und der Eindeutigkeit der sich darstellenden Rechtslage. Der Umfang der Spurensicherung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Verstoß	Unfallfolge/Bewertung der Rechtslage	Umfang der Foto- und Skizzendokumentation
A. Verkehrsstraftat	Person getötet, derart verletzt, dass eine ärztliche Behandlung gewünscht/erforderlich ist.	Maßstabsgerechte Skizze, Fotos
B. Verkehrsstraftat	Person verletzt, ärztliche Behandlung nicht gewünscht/erforderlich.	Verhältnismäßige Skizze, ggf. Fotos
C. Verkehrsstraftat	VU ist bezüglich der Verursachung nicht geklärt. Rechtslage scheint bezüglich der Verursachung nicht eindeutig zu sein oder Unfallflucht ² .	Verhältnismäßige Skizze, ggf. Fotos
D. Verkehrsstraftat	VU ist bezüglich der Verursachung geklärt. Rechtslage scheint bezüglich der Verursachung eindeutig zu sein.	Grundsätzlich keine Skizzenfertigung
E. Ordnungswidrigkeit	VU ist bezüglich der Verursachung geklärt. Rechtslage scheint eindeutig zu sein.	Grundsätzlich keine Skizzenfertigung
F. Ordnungswidrigkeit	VU ist bezüglich der Verursachung nicht geklärt. Rechtslage scheint nicht eindeutig zu sein.	Verhältnismäßige Skizze

- 15.2 Eine maßstabsgerechte Skizze (Pol 751) muss es ermöglichen, den Unfallort, alle Unfallspuren und die Position unfallrelevanter Feststellungen nachträglich genau zu rekonstruieren (zu Schwerpunktskizzen siehe [Ziffer 29.2.](#)). Zur Verdeutlichung sind Lichtbilder der Spuren anzufertigen. Unfallorte, die kurzfristigen Veränderungen unterliegen können (Baustellen, Sichthindernisse u. ä.), sind ebenfalls fotografisch zu dokumentieren. Bei Protokollaufnahmen, die nicht beim für den Unfallort zuständigen A erfolgen, reicht eine nicht maßstabsgerechte Handskizze (der oder des Anzeigenden oder nach Angaben der oder des Anzeigenden) aus, auch wenn für die VU-Gruppe grundsätzlich eine maßstabsgerechte Skizze vorgesehen ist.
- 15.3 Eine verhältnismäßige Skizze (Pol 752) gibt den Unfallort, alle Unfallspuren und die Position unfallrelevanter Feststellungen im Verhältnis zueinander annähernd wieder, ohne dabei maßstabsgerecht zu sein. Wesentliche Spuren (bspw. Bremspuren, Endstand von Fz. u. ä.) sind zu vermessen, die so gewonnenen Daten sind zu vermerken. Zur Verdeutlichung können Lichtbilder der Spuren angefertigt werden.
- 15.4 Bei allen aufgenommenen VU ist eine Symbolskizze auf dem Pol 750 A bzw. in POLIKS mittels POLIKS-Graf zu fertigen.

² unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und verletzte Person = Es gilt Tabelle Punkt A.

- 15.5 Die Beauftragung einer oder eines Sachverständigen für die Unfallrekonstruktion obliegt ausschließlich dem zuständigen VED.

16. ÜBERPRÜFUNG DER VERKEHRSEIGNUNG

16.1 Prüfung

- 16.1.1 Unfallbeteiligte sind auf ihre Verkehrseignung zu überprüfen. Dabei ist – ggf. mehrmals - besonderes Augenmerk auf ihre Bewegungsabläufe, Reaktionen, und ggf. auffällige Verhaltensweisen zu richten. Ferner ist auf das Vorliegen geistiger Mängel (z. B. Übermüdung) zum Unfallzeitpunkt zu achten. Die Mitführung vorgeschriebener Fahrerlaubnisse (Eignungsnachweise) ist zu kontrollieren.

- 16.1.2 Sollten unfallbeteiligte Personen in ein Krankenhaus befördert werden, bevor sie polizeilich befragt und bezüglich ihrer Verkehrseignung überprüft werden konnten, ist dies unverzüglich nachzuholen. Bei begründetem Verdacht sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sie sich vor der Prüfung der Verkehrseignung von den zuführenden Rettungskräften bzw. aus dem Krankenhaus entfernen.

16.2 Vermutete Eignungsmängel

- Über die auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu vermutende Eignungs- und Befähigungsmängel einer Person beim Führen von Kfz,
- die eine Gefahr für die Verkehrssicherheit begründen können, insbesondere körperliche, geistige und charakterliche Mängel,
 - Alkohol-, Drogen- oder Betäubungsmittelabhängigkeit,
- ist gemäß § 2 Abs. 12 StVG die für die Person zuständige Fahrerlaubnisbehörde formlos zu informieren.

16.3 Verfahren beim Nichtmitführen von Führerscheinen

- Führt eine VU-Beteiligte oder ein VU-Beteiligter einen erforderlichen Führerschein nicht mit, ist die ausstellende Behörde (Ort) zu erfragen und im Vorgang zu vermerken. Der oder dem Beteiligten, die oder der den Führerschein nicht vorweisen kann, darf keine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld angeboten werden, ein Pol 829 (Führerscheinvorlageverfahren) ist nicht auszugeben. Kann nach einem VU von einer oder einem Beteiligten der erforderliche Führerschein nicht am Unfallort oder am gleichen Tage bei der aufnehmenden Dienststelle vorgewiesen werden, sind diese Vorgänge zu weiteren Ermittlungen an den zuständigen VED abzugeben.

17. INVERWAHRUNGNAHME/BESCHLAGNAHME UND SICHERSTELLUNG

17.1 Inverwahrungnahme/Beschlagnahme von Führerscheinen

- 17.1.1 Die Inverwahrungnahme oder Beschlagnahme von Führerscheinen ist durchzuführen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihre Einziehung vorliegen (§ 69 StGB i. V. m. §§ 94, 98 StPO).
- 17.1.2 Wurde ein Führerschein beschlagnahmt, ist dem Vorgang eine Kopie des ausgefüllten Pol 1176, ggf. auch Pol 1176 A (mit Arztbericht) beizufügen, wenn die Kopie nicht auf anderem Weg (Fax, Mail, Dienstpost, Anhang POLIKS-Vorgang) an

den VED gesandt wurde.

17.1.3 Die Anlage 3 der GA über die Bearbeitung von Verkehrsstraftaten gilt auch für die Inverwahrung/Beschlagnahme von Führerscheinen im Zusammenhang mit VU.

17.1.4 Ermittlungsvorgänge mit sichergestellten/beschlagnahmten Führerscheinen sind am ersten Werktag nach dem VU unverzüglich an den zuständigen VED zu übergeben.

17.2 **Sicherstellung/Beschlagnahme von Fahrzeugen**

Unfallbeteiligte Fahrzeuge, bei denen technische Mängel festgestellt, behauptet oder vermutet werden, sind nach §§ 94, 98 StPO in Verwahrung zu nehmen bzw. zu beschlagnahmen, wenn sie als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

Die Inverwahrungnahme/Beschlagnahme von Fahrzeugen ist dem zuständigen VED sofort fernmündlich voraus zu melden, damit die unverzügliche Begutachtung durch Sachverständige vom VED veranlasst werden kann.

18. **BENACHRICHTIGUNGEN/MELDUNGEN**

18.1 **Tatortabschnitt**

Der zuständige A setzt die FN auch bei VU ab, die vom VED vor Ort aufgenommen werden.

Der für den Benachrichtigungsort zuständige A benachrichtigt Angehörige oder andere Personen/Stellen, wenn dies aufgrund eines aus dem Ausland oder von bundesdeutschen Stellen eingehenden Benachrichtigungsersuchens im Zusammenhang mit einem VU erforderlich ist.

18.2 **Angehörige**

18.2.1 Angehörige von tödlich verunglückten Unfallbeteiligten sind unverzüglich durch das den VU aufnehmende VUK zu benachrichtigen. Steht zuverlässig fest, dass die Benachrichtigung durch andere Stellen oder Personen (z. B. Betrieb, Krankenhaus, Mitfahrerin und/oder Mitfahrer usw.) erfolgt oder eingeleitet wurde, entfällt die Benachrichtigung durch die Polizei.

18.2.2 Bei stationärem Verbleib verletzter Personen obliegt die Verpflichtung zur Benachrichtigung Angehöriger dem Krankenhauspersonal (§ 23 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz).

18.2.3 Sind die Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter des VUK auf Grund dringenderer Maßnahmen im Zusammenhang mit dem VU-Geschehen nicht in der Lage, die Angehörigen unverzüglich zu benachrichtigen, erfolgt dies durch den für den Wohnort des zu Benachrichtigenden zuständigen A.

18.2.4 Polizeidienstkräfte, die durch die VU-Aufnahme besonders schwerwiegenden oder potentiell traumatisierenden psychischen Belastungen ausgesetzt waren, sollten in dieser VU-Angelegenheit keine Angehörigen von Unfallopfern benachrichtigen. Die Entscheidung hierüber hat die jeweilige Polizeidienstkraft selbst zu treffen.

18.3 **Ausländische Vertretungen**

Bei Todesfällen sowie schweren und lebensbedrohenden Unglücksfällen ausländischer Staatsangehöriger sind die zuständigen konsularischen/diplomatischen Vertretungen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das entsprechende Land zu den Unterzeichnerstaaten des Wiener Übereinkommen vom 24.4.63 zählt (vgl. hierzu Anhang zur Anlage 4 der GA PPr St über das Melden innerhalb der Polizeibehörde sowie andere Behörden und Institutionen). Näheres regelt die Geschäftsanweisung über die kriminalpolizeiliche Todesermittlung. Deren Regelungen bezüglich verstorbener Ausländer sind analog auch bei den zuvor genannten Fällen anzuwenden. Hinweise zum Absetzen einer FN befinden sich in der Anlage der genannten GA und in der Anlage 4, Seite 1 der GA PPr St über das Melden innerhalb der Polizeibehörde sowie andere Behörden und Institutionen.

18.4 **Andere Dienststellen/Behörden**

- 18.4.1 Wird bei einem VU öffentliches Eigentum beschädigt, ist die dafür zuständige Behörde von der den VU aufnehmenden Dienststelle über den Vorfall zu unterrichten. Die für die zivilrechtliche Schadensabwicklung erforderlichen Daten sind bei Bekanntwerden durch den Dienstbereich, der die Feststellung getroffen hat, zu übermitteln. Die Meldung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 18.4.2 VU-Schäden an LZA, einschließlich der Schalt- und Bediengeräte sind sofort fernmündlich voraus der Verkehrsregelungszentrale der Verkehrslenkung Berlin (VLB C) mittels Pol 879 zu melden.
- 18.4.3 Wildunfälle sind unverzüglich der oder dem örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten bzw. ihrer oder seiner oder ihrem oder seinem Beauftragten zu melden. Dies können sein: Die Forstämter (für Wald/Forst) oder die Stadtjägerinnen und/oder Stadtjäger (Stadtgebiet). Anschriften, Telefonnummern und weitere Hinweise sind der [Anlage 8](#) zu entnehmen.
- 18.4.4 VU-Schäden an automatischen Verkehrsüberwachungskameras (AVÜK) sowie an stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sind umgehend dem SB Kfz der örtlich zuständigen Dir, Referat ZA zu melden.

18.5 **Unfallverletzte**

Ein Pol 917 „Merkblatt Opferschutzgesetz“ ist nach Möglichkeit jedem Unfallverletzten auszuhändigen; dies ist zu dokumentieren. Ist die Aushändigung nicht am Unfallort erfolgt, versendet der VED das Merkblatt, ggf. zusammen mit dem Zeugenanhörbogen.

18.6 **Unfallbeteiligte oder Geschädigte**

Den Unfallbeteiligten ist das polizeiliche Unfallaktenzeichen auszuhändigen (Pol 753), ein Personalienaustausch ist anzuregen. Sind Unfallbeteiligte oder Geschädigte am Ort nicht erreichbar, so ist ein Pol 836 (Hinweiszettel) mit eingetragener VU-Az am Fahrzeug zu hinterlassen. Zusätzlich ist eine persönliche oder fernmündliche Information der oder des Geschädigten anzustreben. Wird sie oder er nicht erreicht, ist sie oder er durch die aufnehmende Dienststelle schriftlich zu informieren.

19. **FAHRZEUGMÄNGELBERICHTE BEI VU**

Bei Schäden an beteiligten Fahrzeugen, die als Fahrzeugmängel im Sinne der StVZO anzusehen und Folge des Unfalles sind, ist grundsätzlich kein Pol 850 (Mängelbericht) zu fertigen. Die Fahrzeugführerinnen und/oder Fahrzeugführer sind auf die Notwendigkeit zur Mängelbeseitigung hinzuweisen.

20. BETEILIGUNG BESONDERER PERSONENGRUPPEN AN VU

20.1 Bundeswehr

20.1.1 Ist bei einem VU ein Dienstfahrzeug der Bundeswehr beteiligt oder ein Angehöriger der Truppe (auch außer Dienst) verletzt worden, ist unverzüglich vom VU-Ort das Feldjägersdienstkommando (Erreichbarkeit siehe [Anlage 7 dieser GA](#)) über PPr Stab LZ 11 zu benachrichtigen. Die Feldjäger können nach eigener Entscheidung zum Ort kommen. Eine Benachrichtigung der Feldjäger auf Wunsch des beteiligten Truppenangehörigen ist in allen Fällen zu veranlassen. Die Militärdienststelle des beteiligten Soldaten wird von dort benachrichtigt.

20.1.2 Alle zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendigen Maßnahmen gegen Bundeswehrangehörige sowie die Ahndung derartiger Delikte unterliegen keinen Beschränkungen.

20.2 Stationierungsstreitkräfte

20.2.1 Sind an einem VU Mitglieder außerdeutscher NATO-Truppen oder des zivilen Gefolges sowie Angehörige (Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder) eines Mitgliedes der Truppe oder des zivilen Gefolges beteiligt, erfolgt die VU-Aufnahme im gleichen Umfang wie bei privaten Beteiligten. Ist ein Dienstfahrzeug beteiligt oder sind Militärangehörige erheblich verletzt worden, ist das für Berlin zuständige Feldjägersdienstkommando (vgl. [Anlage 7 dieser GA](#)) zu benachrichtigen, das anstelle der in Berlin nicht verfügbaren Militärpolizeidienststellen der ausländischen NATO-Truppen erforderlichenfalls Unterstützung gewährt. Dies gilt auch, wenn der beteiligte Militärangehörige dies über die o. a. Fälle hinaus ausdrücklich wünscht.

20.2.2 Erforderliche strafprozessuale Maßnahmen sowie Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten (einschließlich Verwarnung mit Verwarnungsgeld) sind ohne Einschränkungen möglich. Werden Militärangehörige einer Straftat verdächtig, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, die über das weitere Verfahren entscheidet.

20.2.3 Geschädigte Unfallbeteiligte sind auf die geltende 90-Tagefrist für die Anmeldung von Regressansprüchen hinzuweisen, die bei der OFD Erfurt, Schadensregulierungsstelle, (vgl. [Anlage 7 dieser GA](#)) erfolgen muss. Erfolgt die Meldung erst nach Fristablauf, wird kein Schadensersatz gewährt.

20.3 Bevorrechtigte Personen

Siehe Anlage 5 der Geschäftsanweisung über die Bearbeitung von Verkehrsstraftaten im Straßenverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

21. BESONDERE UNFALLARTEN

21.1 **Massenunfälle**

Bei VU mit 20 oder mehr beteiligten Fahrzeugen und unklarer Beweislage, ab 50 beteiligten Fahrzeugen in jedem Fall, ist das zuständige Mitglied der Lenkungs-kommission des Verbandes der Schadenversicherer e. V. (zu ermitteln über www.gdv.de) zu verständigen. Damit soll eine schnelle, ggf. gemeinsame Scha-densregulierung der Autoversicherer ermöglicht werden.

21.2 **Verkehrsunfälle mit betrügerischer Absicht**

Ergibt sich aus der Unfallaufnahme durch Abgleich der geschilderten Unfallab-läufe mit vorhandenen Schäden oder anderen Umständen ein Verdacht auf

- ein fingiertes Schadenereignis (einschließlich „Bestellunfall Berliner Modell“)
- einen provozierten Verkehrsunfall
- eine beabsichtigte Abrechnung von Altschäden

ist nach Information und Entscheidung des VUK über deren Maßnahmen (siehe [Ziffer 8.1.2](#) und [8.1.4](#) dieser GA) eine besonders gründliche Unfallaufnahme mit Fotodokumentation der Schäden an allen beteiligten Fahrzeugen und Erfassung aller Zeuginnen und/oder Zeugen vorzunehmen.

Ein Hinweis über die besonderen Umstände ist zu fertigen und ausschließlich an LKA 414 zu senden ([siehe Anlage 6 dieser GA](#)).

21.3 **Unfälle mit Gefahrgütern**

Neben der sofortigen Hilfeleistung für Verletzte sind gefahrenabwehrende So-fortmaßnahmen einzuleiten oder zu veranlassen, um die Unfallstelle angemessen abzusichern und das Schadensausmaß möglichst zu begrenzen. Ggf. ist der Brand- und Chemiemesstrupp des LKA einzubeziehen. Auf Eigensicherung der Kräfte am Ort ist zu achten.

21.4 **Ladungsschäden im Güterfernverkehr, Havariekommissar**

Werden bei einem VU unter Beteiligung eines im Güterfernverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuges Ladegüter ganz oder teilweise beschädigt oder vernichtet (mehr als 500,- € Schaden) oder ist der Weitertransport fraglich, kann auf Wunsch der Absenderin oder des Absenders, der Transporteurin oder des Transporteurs (auch der beauftragten Fahrerin oder des beauftragten Fahrers) oder der Emp-fängerin oder des Empfängers die Havariekommissarin oder der Havariekom-missar benachrichtigt und zur Hilfe bei der Bergung bzw. zur Abwehr weiterer Gefahren für die Ladung herangezogen werden, wenn der Gewerbebetrieb im Bundesgebiet niedergelassen ist.

Zur Klärung von Sachfragen kann die Havariekommissarin oder der Havarie-kommissar wegen ihrer oder seiner speziellen Kenntnisse im Ausnahmefall auch von der Polizei herangezogen werden, sie oder er wird dann jedoch als Sachver-ständige oder Sachverständiger tätig. Zur Schadensbegren-zung/Eigentumssicherung hat die Polizei eigene gefahrenabwehrende Maßnah-men zu ergreifen. Die Erreichbarkeit der für Berlin zuständigen Havariekommis-sarinnen und/oder Havariekommissare lässt sich über die Internetseite des Ge-samtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (www.tis-gdv.de) ermit-teln.

21.5 **VU auf Bahnanlagen mit/ohne Beteiligung von Schienenfahrzeugen**

- 21.5.1 Bei Schadensereignissen mit beteiligten Schienenbahnen ist zu prüfen, ob die Schienenbahn am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Nur wenn dies bejaht werden kann, liegt ein VU i. S. d. Rechtsprechung vor.
Teilnahme am Straßenverkehr im Sinne von § 315 d StGB liegt immer dann vor, wenn die Schienenbahn auf straßenbündigen (niveaugleichen) Gleisanlagen innerhalb der auch von anderen Verkehrsteilnehmerinnen und/oder Verkehrsteilnehmern genutzten Verkehrsfläche fährt. Dies gilt auch für die nicht gesicherten Übergangsbereiche (keine Z 201 - Andreaskreuz) eines im Übrigen vom allgemeinen Verkehr abgetrennten besonderen Bahnkörpers, an denen ein Überschreiten oder Überfahren der Gleisanlagen erlaubt ist. In diesen Bereichen hat die Führerin oder der Führer der Schienenbahn ihr oder sein Fahrverhalten nach den Regeln des allgemeinen Straßenverkehrs einzurichten, es gelten die Vorschriften zum Schutz des Straßenverkehrs. Ein dort festgestelltes Schadensereignis mit beteiligter Schienenbahn ist als VU aufzunehmen.
Auf unabhängigen (vom übrigen Verkehr baulich getrennt, ohne höhengleiche Übergangsbereiche) sowie auf besonderen Bahnkörpern nehmen Schienenbahnen nicht am Straßenverkehr teil. Es gelten die für die Sicherheit des Bahnbetriebes erlassenen Rechtsvorschriften [vgl. §§ 315, 315 a StGB; 58 Abs.1 i. V. m. 63 Abs. 2 BOStrab; 62, 64 i. V. m. 64 b Abs. 2 EBO].
- 21.5.2 Ein besonderer Bahnkörper setzt mindestens voraus, dass die Gleise durch ortsfeste, körperliche Hindernisse (nicht jedoch z. B. durch Z 295 oder Z 298) vom übrigen Verkehr abgegrenzt und diese Hindernisse auffällig kenntlich gemacht sind, abtrennende Bordsteine müssen weiß sein. Zum besonderen Bahnkörper gehören auch die Übergänge, die durch Z 201 – Andreaskreuz - gesichert sind (ergänzende technische Sicherungen durch Blinklicht, Wechsellicht, Bahnschranken sind möglich).
Ein die Bahn oder ihre Einrichtungen in Mitleidenschaft ziehendes Ereignis (Schaden, ggf. schon Gefährdung) auf einem besonderen Bahnkörper ist kein VU im Sinne dieser GA. Ggf. ist eine Strafanzeige zu fertigen und erforderlichenfalls durch eine Tatortzeichnung (zweckmäßigerweise in Form einer VU-Skizze) zu ergänzen. Die weitere Bearbeitungszuständigkeit liegt beim Ref VB I der jeweiligen Dir, die Schichtleiterin oder der Schichtleiter ist zu benachrichtigen und entscheidet über die weitere Bearbeitung, sowie über die Entsendung eines Tatorttrupps im Einzelfall. Maßnahmen des ersten Angriffs sind von der Schutzpolizei vorzunehmen.
- 21.5.3 Auf „erlaubten“ Übergangsbereichen eines besonderen Bahnkörpers mit Sicherung durch Z 201 – Andreaskreuz - und ggf. Schranken bzw. Lichtsignalen, nimmt die Schienenbahn nicht am Straßenverkehr teil. Diese höhengleichen Kreuzungsbereiche Schiene/Straße sind jedoch tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum. Unfälle, auch mit beteiligter Schienenbahn, die sich dort im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ereignen, sind als VU zu bearbeiten.
- 21.5.4 Wegen eines zu begründenden Vorwurfes des Gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr (§ 315 StGB) ist im Zusammenhang mit der Verkehrsunfallbearbeitung abschließend zu ermitteln, ein separater AF Strafanzeige ist nicht zu fertigen.
- 21.5.5 Sind Schaden auslösende Ereignisse im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr im öffentlichen Straßenverkehrsraum unfallursächlich und wirkt der Unfallablauf lediglich in der Folge auch in den Bereich eines unabhängigen oder be-

sonderen Bahnkörpers hinein (z. B. Schleudern nach Zusammenstoß oder nach Bremsen bei nicht angepasster Geschwindigkeit auf öffentlicher Straße), so ist ein Verkehrsunfall aufzunehmen.

Ist der Unfallort Teil eines unabhängigen oder besonderen Bahnkörpers der Deutschen Bahn AG (S- oder Fernbahn), ist die Bundespolizei sofort zu benachrichtigen. Die Bundespolizei entscheidet über weiter notwendige Sicherungsmaßnahmen bzw. die Freigabe des Bahnverkehrs.

21.6 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Bei Delikten gem. § 142 StGB sind unfallbeteiligte Fahrzeuge nach Möglichkeit immer zu besichtigen (siehe auch [Ziffer 11.4 dieser GA](#)). Beschädigungen sind zu vermessen, zu fotografieren und umfassend zu dokumentieren, vorhandene Spuren sind zu sichern. Ist der Unfallzeitraum unklar, ist der Abstellzeitraum zu erfragen.

Ist das Kennzeichen eines Fluchtfahrzeuges bekannt, sollte bei tatzeitnahe Bekanntwerden regelmäßig eine Fahrzeughalterüberprüfung und eine Sofortfahndung eingeleitet werden. Bei Unfallfluchtdelikten mit schweren Folgen (vgl. 8.1.1 erster Spiegelstrich) ist in Tatort- und Wohnortnähe nach dem Fahrzeug zu suchen. Hinweis: Bei VU mit schwerem Personenschaden und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort stellen Täter ihre Fahrzeuge häufig unmittelbar nach dem VU-Geschehen in Tatortnähe ab.

22. VERFOLGUNG VON VKOWI

22.1 Anwendung des BOWI-Verfahrens

Für die Verfolgung von VkoWi gelten die zum BOWI-Verfahren erlassenen Regelungen und Ausfüllanleitungen analog auch für die VU-Aufnahme.

22.2 Unbedeutende VkoWi

Es wird darauf hingewiesen, dass bei tatsächlich unbedeutenden Verkehrsordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit VU auch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld als Ahndungsmaßnahme möglich ist. Für die Bewertung ist nicht die Unfallfolge, sondern die Bedeutung der Verkehrsordnungswidrigkeit und der Vorwurf der den Betroffenen trifft, entscheidend. Deshalb sollte bei relativ geringfügigen VU (z. B. beim Ein- oder Ausparken), bei denen die Geschädigte oder der Geschädigte nicht am Ort ist und die VU-Verursacherin oder der VU-Verursacher die Polizei hinzuzieht, um ihren oder seinen Pflichten (§§ 34 StVO, 142 StGB) zu genügen, eine solche „Selbstanzeige“ bei der Gesamtwürdigung des Fehlverhaltens positiv berücksichtigt werden.

22.3 Wird ein verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug, das keine Ursache zum VU gesetzt hat und bei dem weder Führerin oder Führer noch Halterin oder Halter am Ort sind, durch einen VU beschädigt und ist die Sach- und Rechtslage vor Ort geklärt, besteht kein Erfordernis wegen einer notwendigen BOWI-Anzeige gegen die „Falschparkerin“ oder den „Falschparker“ den VU-Vorgang zur Weiterermittlung an den VED abzugeben. Die BOWI-Anzeige ist in der VU-Anzeige zu erfassen.

23. VORGANGSABGABE AN DEN VED

- 23.1 Werden wegen am Ort nicht überschaubarer Sach- und/oder Rechtslage weitere Ermittlungen erforderlich oder wurden unfallbeteiligte Fahrzeuge zur Beweissicherung sichergestellt, ist für die weitere Bearbeitung, ebenso wie für Ermittlungen bei Vorliegen eines Straftatverdachts im Zusammenhang mit dem VU, der jeweilige VED zuständig. Bei VU der Gruppe A sind dann auch auf der Rückseite der 1. Ausfertigung des Vordrucksatzes die nach der Erkenntnislage möglichen Angaben zu machen. Auf der Vorderseite oben ist beim Pol 750 A das Feld „Weiterermittlung“ anzukreuzen.
- 23.2 Fälle der Beschädigung von Fahrzeugen aufgrund des Überfahrens von verlorenen Fahrzeug- oder Ladungsteilen sind, sofern eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher am Ort nicht feststellbar ist, als ungeklärte VU aufzunehmen und dem jeweiligen VED zur Weiterermittlung/-bearbeitung zu übersenden.

24. ERMITTLUNGEN DES VED

- 24.1 Betroffene sind regelmäßig nur dann zur Vernehmung zur Dienststelle vorzulaufen, wenn bei schwieriger Beweislage oder in besonderen Fällen für ermittlungsdienliche Aussagen nur eine gezielte persönliche Befragung erfolgversprechend ist oder wenn Aussagen anderweitig nicht zu erlangen sind, weil z. B. auf eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung keine Reaktion erfolgt ist.
- 24.2 In einfachen Sachen kann bei überschaubarer Sach- und Rechtslage auch eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter schriftlich gehört werden. Eine schriftliche Beschuldigtenäußerung ist jedoch grundsätzlich nicht einzuholen, wenn
- wegen des Verdachtes eines Vergehens nach den §§ 142, 145 d, 164, 222, 315b, 315 c Abs.1 Nr. 2 StGB oder wegen damit in Verbindung stehender Vergehen nach den §§ 257, 258 oder 323 c StGB ermittelt wird,
 - in den Fällen des § 229 StGB schwere körperliche Schäden im Sinne des § 226 StGB eingetreten sind,
 - die Beweislage schwierig ist (z.B. weil technische Gutachten auszuwerten sind oder weil die persönliche Aussage der oder des Beschuldigten - unabhängig von dem gegen sie oder ihn erhobenen Schuldvorwurf - zur Aufklärung des Verhaltens von Neben- bzw. Mittäterinnen und/oder Mittätern, Gehilfinnen und/oder Gehilfen oder Anstifterinnen und/oder Anstiftern wichtig sein kann).
- 24.3 Sind bei Delikten des unerlaubten Entfernens vom Unfallort Anhaltspunkte zur Ermittlung der Verursacherin oder des Verursachers erkennbar, ist bei Ermittlungsbeginn grundsätzlich, wenn noch nicht in ausreichender Qualität geschehen (siehe [Ziffer 11.4 dieser GA](#)), eine Spurensicherung am geschädigten Fahrzeug durchzuführen. Bei diesen Delikten ist im Rahmen der Ermittlung der Sachbeweis zu führen, dass
- die Fahrzeuge tatsächlich miteinander kollidiert sind und
 - die Beschädigung am geschädigten Fahrzeug erkennbar war.
- 24.4 Werden im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen weitere Straftatbestände verwirklicht, die in die Bearbeitungszuständigkeit anderer Dienststellen fallen, sind diese grundsätzlich dort zu bearbeiten. Die beteiligten Dienststellen haben Ermittlungsmaßnahmen abzusprechen und untereinander zu koordinieren, um

Doppelarbeiten sowohl im Sinne einer ökonomischen Bearbeitung als auch im Interesse der Beteiligten zu vermeiden.

- 24.5 Sind Blut- oder Urinproben veranlasst worden, tragen die VED-Sachbearbeiter die Ergebnisse (BAK-Werte, Drogenwerte) unverzüglich nach Erhalt der Gutachten des LKA KT in POLIKS nach.
- 24.6 Wird die Vorgangsbearbeitung beim VED ausnahmsweise für mehr als einen Monat unterbrochen, ist ein Liegevermerk zu fertigen, der vom HSB zu unterzeichnen ist.
- 24.7 Vorgänge mit einer Bearbeitungszeit von mehr als drei Monaten sind der oder dem HSB VED und Vorgänge mit einer Bearbeitungszeit von mehr als vier Monaten der Leiterin oder dem Leiter VED vorzulegen. Bei längerer Abwesenheit der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters sind die Vorgänge zur Weiterbearbeitung neu zu verteilen.
- 24.8 Vorgänge, die nach Art und Umfang eine Weiterbearbeitung durch dieselbe Sachbearbeiterin oder denselben Sachbearbeiter erforderlich machen, können - soweit vertretbar - bis zu seiner Rückkehr liegengelassen werden. Ein Liegevermerk ist zu fertigen.

25. VU MIT TÖDLICHEM AUSGANG

An der Leiche ist der Pol 992 (Leichensicherstellungsbeleg) anzubringen; ggf. ist das verwahrende Krankenhaus von der Sicherstellung ausdrücklich in Kenntnis zu setzen.

Unverzüglich nach Aufnahme des VU bzw. nach bekannt werden des Todes ist ein Leichenbericht zu fertigen und mit einer Ablichtung der VU-Anzeige, dem Leichenschauschein und ggf. dem Ermittlungsbericht unmittelbar der Staatsanwaltschaft beim Landgericht zuzuleiten.

Verkehrstote, d. h. Personen, die an den Folgen des VU am Unfallort bzw. innerhalb von 30 Tagen verstarben, sind von dem VED spätestens bis 08.00 Uhr des folgenden Arbeitstages fernmündlich voraus an Dir ZA ZVkd 23 zu melden. Der Tatortabschnitt, bei nachträglich Verstorbenen der VED, meldet den Verkehrstoten mit den Unfalldaten fernschriftlich als „Wichtige Ereignismeldung“ (WE).

26. NACHTRÄGLICH BEKANNT GEWORDENE INFORMATIONEN

- 26.1 Bei bereits in POLIKS erfassten VU fertigt die entgegennehmende Dienstkraft eine Zuarbeit zum Vorgang.
Bei nachträglich eingehenden Meldungen zu einem A-VU, durch die Verletzungen oder der Verdacht einer Straftat bekannt werden, ist durch die Dienstkraft, die die Nachmeldung entgegennimmt, wie folgt zu verfahren:
In POLIKS ist ein AF VU-Anzeige zu erfassen, der unter Beifügung einer Kopie des Ursprungs-VU (ggf. von der unfallaufnehmenden Dienststelle anzufordern) an den zuständigen VED abzugeben ist.
- 26.2 Geht die den Straftatverdacht auslösende Meldung bei der Bußgeldstelle

ein, schickt diese die Ermittlungsakte an den örtlich zuständigen VED, der den Vorgang in POLIKS erfasst und gemäß [Ziffer 26.3](#) dieser GA bearbeitet.

- 26.3 Sollte der gemäß [Ziffer 26.1](#) dieser GA an den VED übersandte Vorgang gemäß StM 2 bei der Bußgeldstelle (ZSE V B 32) bearbeitet werden, fordert der VED den Vorgang unter Hinweis auf strafprozessuale Ermittlungen von dort an. Der VED prüft bei allen Vorgängen nach [Ziffer 26.1](#) und [Ziffer 26.2](#) dieser GA, ob er den Vorgang ausermittelt und dann an die AA/StA abgibt oder ob der Vorgang vor Ermittlungsbeginn der AA/StA zur Entscheidung vorgelegt wird.
- 26.4 Wird ein A-VU als POLIKS-Vorgang gem. [26.1](#), [26.2](#) umgeschrieben, fordert der VED den Vorgangsdurchschlag von Dir ZA ZVkd 23 zurück oder stellt auf andere Weise sicher, dass der VU nicht doppelt erfasst wird.

27. ERMITTLUNGSERSUCHEN, GERICHTSBESCHLÜSSE

- 27.1 Amtshilfeersuchen auswärtiger Dienststellen (Benachrichtigungen, Ermittlungen) zu VU-Angelegenheiten sind bei zeitlicher Dringlichkeit und einfacher Sachlage von den örtlich zuständigen Abschnitten zu erledigen. Einfach ist in diesem Zusammenhang eine Sachlage, wenn die vorzunehmende polizeiliche Maßnahme bei vergleichbaren Berliner Fällen üblicherweise von den Polizeidienstkräften der Abschnitte vorgenommen wird. Trifft dies nicht zu, ist der VED für die Erledigung zuständig.
- 27.2 Halterüberprüfungen nach Unfallfluchtdelikten sind durch die Polizeidienstkräfte zu dokumentieren, die die Maßnahmen getroffen haben.
- 27.3 Für die Beschlagnahme von Führerscheinen/Kraftfahrzeugen auf Grundlage von richterlichen Beschlüssen sind grundsätzlich die Wohnabschnitte zuständig.
- 27.4 Dir ZA ZVkd 22 ist in folgenden Fällen für die Bearbeitung von Beschluss-sachen der Justizbehörden zuständig:
- wenn das Verfahren abgeschlossen ist und der Verfahrensausgang die Beschlagnahme eines PKW, eines Führerscheins oder sonstiger Gegenstände (Fahrzeugbrief, Schlüssel etc.) zum Zwecke der Einziehung/Verwertung zum Inhalt hat.
 - wenn die Bemühungen anderer Dienststellen zur Beschlagnahme der vorge-nannten Gegenstände unter Ausschöpfung aller Ressourcen bei nicht abge-schlossenen Vorgängen nicht zum Erfolg geführt haben.

28. AUSKUNFTSERTEILUNG ÜBER VU

- 28.1. Die Polizei ist befugt, bei Straftaten im Zusammenhang mit VU, soweit der Vor-gang noch nicht abschließend an die StA oder AA abgegeben wurde, bevoll-mächtigten Rechtsanwältinnen und/oder Rechtsanwälten auf Anfrage Auskunft über Namen, Anschrift und amtliches Kfz-Kennzeichen der Unfallbeteiligten so-wie ggf. die Versicherungsgesellschaft anderer Unfallbeteiligter mitzuteilen und ihnen darüber hinaus eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zur Verfügung zu stellen, soweit nicht im Einzelfall Bedenken bestehen.

Bedenken gegen die Auskunftserteilung bestehen insbesondere, wenn

- die oder der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat,
- der Auskunftserteilung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen, insbesondere, wenn der Untersuchungszweck gefährdet erscheint.

Zur Frage der Unfallursache und des Verschuldens darf nicht Stellung genommen werden. Die Erteilung von Auskünften über personenbezogene Informationen muss einen Hinweis auf die in § 477 Abs. 5 StPO vorgesehene Zweckbindung enthalten.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der StA bzw. AA herbeizuführen.

- 28.2 Über 28.1 hinausgehende Auskunftersuchen (Akteneinsichtsgesuche) werden, solange sich der Ermittlungsvorgang noch bei Polizeivollzugsdienststellen in Bearbeitung befindet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Eingang ihres oder seines Schriftsatzes schriftlich bestätigt und ihr oder ihm mitgeteilt, dass ihr oder sein Ersuchen zu den noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsakten genommen wurde und mit diesen an die zuständige Verfolgungsbehörde weitergegeben wird. Die Durchschrift dieser Mitteilung ist ebenfalls zum Vorgang zu nehmen.
Mündlich vorgetragene Ersuchen werden ohne schriftliche Bestätigung mit einem entsprechenden Vermerk im Vorgang dokumentiert.
- 28.3 Ausschließlich der oder dem Beschuldigten/Betroffenen oder ihrem oder seinem Verteidiger kann mitgeteilt oder bei der Vernehmung vorgehalten werden, wie hoch der für die Zeit der Entnahme festgestellte Promillewert des Alkohols im Blute dieser oder dieses Beschuldigten/Betroffenen war.
Weitergehende Erörterungen über Schlussfolgerungen aus diesem Wert (Rückrechnung auf die Tatzeit, Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit, Besonderheiten bei Nachtrunk u. ä.) sind wegen der Vorläufigkeit dieser medizinischen Gutachten zu unterlassen.
- 28.4 Presseauskünfte über VU sind nur im Auftrag oder mit Zustimmung der Pressestelle und nur dann zulässig, wenn dem keine Hinderungsgründe durch die AA/StA entgegenstehen.
- 28.5 Bei VU mit OWi-Vorwurf erteilt die Bußgeldstelle (VU mit StM A/1, A/2) oder der Tatortabschnitt (StM A/0) die Akteneinsicht.

29. VERWENDUNG DER UNFALLDATEN FÜR PRÄVENTIONSZWECKE

Sämtliche Eingaben im Pol 750 A und in POLIKS – einschließlich der so genannten statistischen Merkmale – bilden die Grundlage späterer behördlicher Maßnahmen. Sie sind auch im benutzerfreundlichen Ankreuzverfahren korrekt durchzuführen, damit unnötige Überwachungseinsätze, Verwaltungsarbeiten und Sachinvestitionen durch falsche Prioritätensetzung vermieden werden.

29.1 Örtliche Unfalluntersuchung

- 29.1.1 Auf die Verpflichtung zur örtlichen Unfalluntersuchung gemäß VwV zu § 44 I. – V.StVO wird hingewiesen.

Sie hat durch die örtlichen Vkd zu erfolgen und verfolgt den Zweck, zur Reduzierung des Verkehrsunfallgeschehens – unabhängig von Schuldvorwürfen für einzelne Unfallbeteiligte im Ahndungsverfahren – Unfallhäufungsstellen und zu Unfällen führende Ursachen zu erkennen, um eigene gezielte polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen und/oder den zuständigen Straßenverkehrs- und Baubehörden vorzuschlagen.

29.1.2 Der örtlich zuständige A und VED sind für die qualitätsgesicherte Weiterleitung des VU innerhalb von drei Werktagen an Dir ZA ZVkd 23 zuständig. Der Abschnitt überprüft zurückgemeldete Unfallhäufungsstellen gemäß [Ziffer 29.1.1](#) dieser GA auf Möglichkeiten einer Unfallreduzierung und leitet entsprechende Maßnahmen ein.

29.2 Verkehrsskizzendienst

Zur Entlastung des Polizeivollzuges der Einsatzdienststellen bei der Fertigung von Unfallskizzen sind – soweit vorhanden – Schwerpunktskizzen des Verkehrsskizzendienstes durch Dir ZA ZVkd 23 zu erstellen und von den Einsatzdienststellen zu verwenden.

29.3 Bereitstellung und Weiterleitung von Unfalldaten durch Dir ZA VKD 23

Dir ZA ZVkd 23

- betreibt und pflegt die Unfalldatenbank VU-Urs,
- überführt die relevanten Unfalldaten aus den Durchschlägen des Pol 750 A und aus POLIKS in das System VU-Urs,
- überprüft die Unfalldatensätze aus beiden Informationsquellen im Rahmen der Qualitätssicherung aufgrund von Plausibilitäten und beseitigt selbständig – ggf. nach Rücksprache mit der aufnehmenden Dienststelle – erkannte Fehler für die Datenübernahme in VU-Urs,
- wertet die Daten periodisch aus,
- stellt monatlich im Intranet allen Abschnitten VU-Häufigkeitszahlen – getrennt nach Unfallmerkmalen – zur Verfügung,
- gibt auf Anfrage gezielte Auskünfte aus dem Datenbestand an sachbearbeitende Dienststellen weiter,
- erteilt anonymisierte Unfallauskünfte an Dritte unter Beachtung der Gebührenordnung und Behördenrichtlinien,
- meldet monatlich die aktuellen Kerndaten aus der Unfalldatenbank entsprechend den Vorgaben des StUnfStatG an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
- setzt den Verkehrsskizzendienst zur Fertigung von Unfallschwerpunktskizzen ein.

30. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30.1 In- und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. November 2008 in Kraft.
Sie tritt am 31. Oktober 2013 außer Kraft.

30.2 Für die Aufnahme und Bearbeitung von VU besonders relevante Dienstvorschriften

Die Anlagen dieser GA sind als Bestandteil der Dienstvorschrift zu beachten.
Darüber hinaus sind folgende Dienstvorschriften von besonderer Relevanz:

- PDV 350 - Verhalten von Polizeiangehörigen
- GA über die Bearbeitung von Verkehrsstraftaten
- GA über die Entgegennahme von Strafanzeigen
- GA über die Erfassung polizeilicher Tätigkeiten und deren Eingaben in POLIKS

30.2 Aufhebung von Vorschriften und Übergangsregelungen

Mit Inkrafttreten dieser GA werden aufgehoben und sind aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten:

GA LSA Nr. 4/1997 vom 04.03.1997 über Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen,

GA LPoIDir Nr. 14/1983 über die örtliche Untersuchung von Straßenverkehrsunfällen

Fs Nr. 179 vom 26.09.1997 (mit Fs Nr. 127 vom 10.09.1997)

Fs Nr. 3908 vom 31.03.1999

Fs LSA 4 Nr. 0064 vom 26.06.2000

Fs LSA 4 Nr. 0072 vom 14.08.2000

Fs LSA 12 Nr. 0139 vom 27.12.2000

Fs LSA 4 Nr. 0104 vom 13.03.2001

Fs LSA 4 Nr. 0112 vom 09.08.2001

Fs LSA 4 Nr. 0118 vom 13.12.2001

Fs LSA 12 Nr. 0243 vom 12.02.2002

Fs LSA 4 Nr. 0130 vom 27.02.2002

Fs LSA 4 Nr. 0131 vom 13.03.2002

Fs LSA 4 Nr. 0152 vom 09.09.2002

Fs LSA 4 Nr. 0173 vom 16.04.2003

Fs LSA 4 Nr. 0174 vom 17.04.2003

Fs LSA 4 Nr. 0175 vom 22.04.2003

Fs LSA 4 Nr. 0181 vom 26.06.2003

Fs PPr St 14 Nr. 0005 vom 30.04.2004

Fs PPr St 14 Nr. 0008 vom 29.06.2004

FN PPr St 14 vom 29.12.2004

FN ZSE III vom 02.02.2005

FN PPr St 14 vom 18.02.2005

FN PPr St 14 vom 24.03.2005

FN PPr St 14 vom 22.07.2005

FN PPr St 14 vom 26.07.2007

FN PPr St 14 vom 05.10.2005

GA LPoIDir Nr. 14/1983 vom 29.04.1983 über die örtliche Ursachenuntersuchung von Straßenverkehrsunfällen

Der Index der VHa ist entsprechend zu ändern

Glietsch